

BVGer D-7171/2009 vom 2. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7171_2009

FR: TAF D-7171/2009 du 2 août 2010

IT: TAF D-7171/2009 del 2 agosto 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Ehefrau und die Kinder des Beschwerdeführers haben ein eigenes Asylverfahren durchlaufen, welches mit der in Rechtskraft erwachsenen Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Anordnung der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz durch Verfügung des BFM vom 14. Mai 2010 endete. Dabei stellte das Bundesamt die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Ehefrau des Beschwerdeführers fest, welche sich auf den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sachverhalt der Desertion aus dem Militärdienst stützten. Aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt sich sodann, dass auch

die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen nicht standzuhalten vermögen (vgl. E. 5). Vor diesem Hintergrund besteht weder Anlass zur Prüfung der Vorbringen der Ehefrau und der Kinder des Beschwerdeführers noch ein solcher zum Einbezug dieser Personen in das vorliegende Beschwerdeverfahren, da eine allfällige Asylgewährung gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG von vornherein ausser Betracht fällt.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM führt zur Begründung seiner Verfügung vom 16. Oktober 2009 aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten den Anforderungen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen nicht zu genügen, da ihre Angaben zum einen widersprüchlich ausgefallen seien und zum anderen in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung beziehungsweise der Logik des Handelns widersprächen. So habe der Beschwerdeführer bei der Erstbefragung angegeben, er habe in keinem anderen Land um Asyl nachgesucht, während er bei der einlässlichen Befragung vorgebracht habe, in Malta erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen zu haben. Im Rahmen der zweiten Befragung habe der Beschwerdeführer gestanden, dass seine zunächst gemachten Angaben nicht wahrheitsgetreu gewesen seien, weil er sich in einer schwierigen Situation befunden habe; damit sei der Widerspruch indessen nicht entkräftet. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer bei der Empfangsstellenbefragung gesagt, seine Ehefrau und die Kinder befänden sich in T._____, bei der einlässlichen Befragung hingegen, sie seien im Jahr 2008 zusammen mit seinem Bruder in den Sudan geflohen, wo sie vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt worden seien. Widersprüchlich geschildert habe er alsdann seine angebliche Flucht aus dem Militärdienst, habe er doch bei der Erstbefragung angegeben, er sei während des Wachdienstes geflüchtet, bei der Zweitbefragung jedoch, er habe einen Tag freibekommen und sei von zu Hause in den Sudan gegangen. Überdies habe er seine Flucht in den Sudan einmal auf den 30. Juli 2005 und einmal auf April 2005 datiert. Schliesslich sei es nicht nachvollziehbar, wie er nach seinem ersten, missglückten Fluchtversuch das Vertrauen seiner Vorgesetzten hätte gewinnen können und wieso diese ihm gar eine kurzzeitige Rückkehr zu seiner Familie gestattet hätten.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer stellt sich in seiner Beschwerdeeingabe vom 16. November 2009 auf den Standpunkt, es treffe zwar zu, dass er zunächst seine Asylgesuchseinreichung in Malta verschwiegen und unwahre Angaben über den Aufenthaltsort seiner Familienangehörigen gemacht habe. Dieses Verhalten sei jedoch zum einen auf seine Angst vor einer Rückschiebung nach Malta und zum anderen auf die damals unsichere Situation seiner Angehörigen im Sudan zurückzuführen, mithin erklärbar. Jedenfalls dürfe daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass seine gesamten Verfolgungsvorbringen unglaubhaft seien. Ferner seien auch seine unterschiedlichen Angaben zur Flucht aus Eritrea damit zu erklären, dass er zunächst seinen Aufenthalt in Malta verschwiegen habe; korrekt seien seine Angaben im Rahmen der einlässlichen Befragung, bei welcher er sehr ausführlich und glaubhaft die Umstände seines missglückten Fluchtversuches und seiner schliesslich gelungenen Flucht geschildert habe. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass die Empfangsstellenbefragung vom 31. Oktober 2008 hinsichtlich seiner Gesuchsbegründung aus Kapazitätsgründen sehr oberflächlich ausgefallen sei, weshalb die Ergebnisse dieser Kurzbefragung nicht zur Erschütterung der Glaubhaftigkeit seiner Sachverhaltsdarstellung verwendet werden dürften.

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das BFM die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der angeblichen Verfolgung bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea im Ergebnis zu Recht als nicht glaubhaft erachtet.

E. 5.2

Soweit den vom Beschwerdeführer zunächst verschwiegenen Aufenthalt in Malta und das dort durchlaufene Asylverfahren beziehungsweise die bereits im Jahr 2008 erfolgte Ausreise seiner Familienangehörigen aus dem Heimatstaat betreffend, ist festzuhalten, dass es sich dabei um eine Verletzung der Mitwirkungspflicht handelt, denn diese umfasst auch die Pflicht, wahrheitsgemässe und vollständige Angaben zum Sachverhalt zu machen (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 18). Die Verletzung hat indessen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Frage der Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers. Nachdem der Beschwerdeführer im Rahmen der einlässlichen Anhörung vom 7. Oktober 2009 von sich aus, mithin nicht erst auf Vorhalt des BFM, seine Falschaussagen zugegeben und - wie auch vom Bundesamt nicht bestritten - korrekte Angaben gemacht hat (vgl. BFM-act. A20, S. 4 f.), bestehen nämlich diesbezüglich keine ungeklärten Widersprüche. Im Weiteren ist in Übereinstimmung mit dem Beschwerdeführer festzuhalten, dass es sich sowohl bei seinem vorgängigen Aufenthalt in Malta als auch beim Aufenthalt seiner Familienangehörigen im Sudan beziehungsweise in Libyen zwar um durchaus wichtige, nicht aber um zentrale Aspekte seines Asylgesuches handelt, weshalb selbst bei angenommener Unglaubhaftigkeit seiner diesbezüglichen Angaben seinen übrigen Asylvorbringen nicht von vornherein die Grundlage entzogen wäre. Das Aussageverhalten des Beschwerdeführers ist aber immerhin geeignet, seine persönliche Glaubwürdigkeit zu vermindern; im Zuge der vorzunehmenden Gesamtwürdigung aller für und gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen sprechenden Argumente (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 5a S. 4 f.; EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270) ist nämlich mit zu berücksichtigen, ob eine asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheint, was insbesondere nicht der Fall ist,

wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert (vgl. EMARK 1994 Nr. 5 E. 3c S. 43 f.). Dass der Beschwerdeführer seine anfänglichen Falschaussagen wegen der "schwierigen Situation", in der er gewesen sei, gemacht habe (vgl. BFM-act. A20, S. 4, F12), vermag sein Verhalten nicht zu rechtfertigen; die blossе Furcht vor prozessualen Nachteilen - namentlich einer allfälligen Rücküberführung nach Malta unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittlandes in einem Mitgliedstaat gestellt hat (Dublin-II-Verordnung) - nach der Abnahme seiner Fingerabdrücke in der Schweiz (vgl. BFM-act. A20, S. 4, F16; Beschwerdeeingabe vom 16. November 2009, S. 3) genügt selbstredend nicht für die Begründung einer Notlage, die ein Verschweigen von Sachverhalten allenfalls entschuldbar erscheinen liesse.

E. 5.3

Unter Berücksichtigung der bereits angeschlagenen persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers hält das BFM ihm im Weiteren zu Recht Widersprüche in seiner Schilderung der eigentlichen Asylgründe vor. So trifft es zu, dass der Beschwerdeführer in den Anhörungen durch das Bundesamt unterschiedliche Angaben zu seiner angeblichen Flucht aus dem Militärdienst machte, indem er in der Empfangsstellenbefragung vorbrachte, er habe am fraglichen Tag Wache halten müssen und habe diese Gelegenheit ausgenutzt, um sich von seiner Einheit zu entfernen (vgl. BFM-act. A1, S. 4), während er bei der Direktbefragung vom 7. Oktober 2009 geltend machte, er sei bei seinem erfolgreichen zweiten Fluchtversuch von zuhause aus in den Sudan geflohen (vgl. BFM-act. A20, S. 9, F47 in fine). Ebenfalls widersprüchlich gab er den Zeitpunkt seiner Flucht an, indem er sie zunächst auf den 30. Juli 2005 datierte (vgl. BFM-act. A1, S. 5), später jedoch auf den 9. April 2005 (vgl. BFM-act. A20, S. 9, F47 in fine). Diese offensichtlichen Ungereimtheiten vermag der Beschwerdeführer mit seiner Entgegnung, die unterschiedlichen Angaben seien auf den zunächst verschwiegenen Aufenthalt in Malta zurückzuführen (vgl. Beschwerdeeingabe vom 16. November 2009, S. 3), mitnichten plausibel zu erklären, steht doch sein erst nach der Ausreise aus Eritrea erfolgter Aufenthalt in Malta in keinerlei zeitlichem Zusammenhang zu den Ereignissen in seinem Heimatland. Ebenso wenig kann seine Rüge, die Ergebnisse der Kurzbefragung vom 31. Oktober 2008 dürften wegen der aus Kapazitätsgründen nur sehr oberflächlichen Anhörung zu seinen Asylgründen nicht zur Erschütterung der Glaubhaftigkeit seiner Sachverhaltsdarstellung verwendet werden (vgl. Beschwerdeeingabe vom 16. November 2009, S. 4), gehört werden. Den Aussagen im Empfangszentrum kommt angesichts des summarischen Charakters der Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Asylgründe praxismässig zwar nur ein beschränkter Beweiswert zu. Widersprüche dürfen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur herangezogen werden, wenn klare Aussagen im Empfangszentrum in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Befragung beim Kanton oder beim BFM diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtung, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits im Empfangszentrum zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. EMARK 1993 Nr. 3). Diese Voraussetzungen sind indessen im vorliegenden Fall offensichtlich gegeben, handelt es sich doch bei den festgestellten

Ungereimtheiten im Zusammenhang mit den Umständen der angeblichen Flucht aus dem Militärdienst um klare Widersprüche in einem wesentlichen Punkt der Asylbegründung des Beschwerdeführers. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der weiteren vom BFM zu Recht festgestellten Unglaubhaftigkeitselemente, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen unter Hinweis auf die entsprechenden Erwägungen in der Verfügung des Bundesamtes vom 16. Oktober 2009 zu verweisen ist, erscheint die geltend gemachte Desertion des Beschwerdeführers aus dem Militärdienst nicht glaubhaft. Daran vermögen auch die von ihm eingereichten Beweismittel nichts zu ändern; dies betrifft insbesondere auch sein Gesuch um Entlassung aus dem Militärdienst aus dem Jahr 1998 (vgl. BFM-act. A20, S. 3, F7 und Beschwerdebeilage Nr. 4), welches - für den Fall der Echtheit des Dokumentes, welche Frage letztlich offen bleiben kann - angesichts der nicht plausiblen Fluchtvorbringen eher für eine ordentliche Entlassung des Beschwerdeführers spricht. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Befragungen als weiteren Grund für das Verlassen seines Heimatstaates die angebliche Ermordung seines Vaters und eine damit verbundene Furcht vor Blutrache nannte (vgl. BFM-act. A1, S. 4 und 5). Diesen Aspekt seiner Gesuchsbegründung erwähnte er indessen im weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Asylverfahrens nur noch am Rande (vgl. BFM-act. A20, S. 10, F59) und auf Beschwerdeebene gar nicht mehr. Da sich auch aus den Verfahrensakten seiner Ehefrau keinerlei Hinweise auf eine allfällige hängige Blutfehde ergeben und zudem der Beschwerdeführer selber in einem von ihm eingereichten Schreiben vom 12. November 1997 an die zuständige heimatstaatliche Behörde für Erbangelegenheiten von einem Unfalltod seines Vaters sprach (vgl. Beweismittel Nr. 1 in BFM-act. C1), ist ohne weiteres davon auszugehen, dass ihm diesbezüglich keine Gefahr von dritter Seite droht. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea bestehende oder drohende, asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Das BFM hat demnach sein Asylgesuch zu Recht abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. EMARK 2001 Nr. 21). Da der Beschwerdeführer mit Verfügung des BFM vom 16. Oktober 2009 vorläufig aufgenommen wurde, erübrigen sich sodann weitere Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Vollzuges.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da mit Zwischenverfügung vom 20. November 2009 sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und sich aus den Akten keine Hinweise darauf ergeben, dass sich seine finanzielle Situation in der Zwischenzeit massgeblich verbessert hätte, sind jedoch keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.